

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht
an der Technischen Universität Dresden

Vom 31.08.2006

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der zuletzt durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7) geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Aufbau der Prüfungen und Fristen
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Arten von Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung
- § 24 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 25 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 26 Hochschulgrad
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

§ 2 Aufbau der Prüfungen und Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend jeweils während der oder im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung abgenommen. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; in Abhängigkeit zur Sprache der Lehrveranstaltungen eines Moduls kann als Prüfungssprache eine Fremdsprache, insbesondere Englisch, festgelegt werden. Die Prüfungssprache wird in Absprache mit dem Dozenten vom Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 Studienordnung bekannt gegeben.

(3) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 3 Abs. 1) nachgewiesen sind.

(4) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Zur Ermöglichung der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit beginnt in Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit kein Fristlauf. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und die gegebenenfalls im einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen, erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich für die Teilnahme an den Modulprüfungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form einzuschreiben. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Modulprüfungen werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bzw. durch die ortsüblichen Medien der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 4 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder
2. durch Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder,
3. schriftlich durch Hausarbeiten,
4. durch Projektarbeiten,
5. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (weitere sonstige Prüfungsleistungen laut Modulbeschreibung) wie z.B. Referate, Vorträge, Präsentationen, Rollenspiele oder multimedial gestützte Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung).

§ 5 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll dargestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Sie sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten umfassen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 6 Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Aufsichtsarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann. Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, abgerundet auf die nächste Note unter Berücksichtigung der Zwischenwerte gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Dauer der Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 und höchstens 240 Minuten.

(2) Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten können als Teil einer Modulprüfung auch in Form einer Multiple-Choice-Prüfung (Mehrfachauswahlprüfung) erbracht werden, wenn das Gewicht der Multiple-Choice-Prüfung höchstens die Hälfte aller Prüfungsleistungen der Modulprüfung beträgt. Die Dauer von Multiple-Choice-Prüfungen beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Multiple-Choice-Prüfungen sollen innerhalb einer Woche durch den Prüfer bewertet werden, der für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Näheres regeln Ordnungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Juristischen Fakultät, soweit an diesen Fakultäten Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.

§ 7 Hausarbeiten

(1) In den Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Fachs unter Nutzung der rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Quellen und Hilfsmittel selbständig Aufgaben zu lösen und Themen zu bearbeiten.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 6 Abs. 1 Satz 2-4 entsprechend.

(3) Der verantwortliche Dozent soll jeweils zu Semesterbeginn, spätestens aber bei Ausgabe der Hausarbeitsaufgabe die Bearbeitungszeit bekanntgeben. Die Bearbeitungszeit darf ein Semester nicht überschreiten und muss sich in den zeitlichen Aufwand des jeweiligen Moduls einfügen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 1 Satz 2-4 entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten beträgt höchstens ein Semester.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gegebenenfalls gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibungen gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Modulprüfung.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit gemäß § 18. Für den Fall, dass der Prüfungskandi-

dat für Wahlpflichtmodule mehr Leistungspunkte erworben hat, als nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 für die Masterprüfung vorgeschrieben sind, entscheidet der Prüfungskandidat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 24 Abs. 2, welche Wahlpflichtmodule für die Masterprüfung gewertet werden sollen. Wird binnen einer Woche nach der Abgabe der Masterarbeit keine Wahl getroffen, so werden die Wahlpflichtmodule mit besseren Prüfungsergebnissen, bei gleichen Prüfungsergebnissen die früher abgeschlossenen Wahlpflichtmodule gewertet.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.

(5) Ist die Gesamtnote nach Absatz 4 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Notenskala gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Ein Kandidat der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. Abweichend davon kann festgelegt sein, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen als Anlage 2 zur Studienordnung.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 24 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Freiversuch

Die Masterarbeit kann auch vor Ablauf des dritten Semesters erbracht werden. Wird die Masterarbeit vor Ablauf des dritten Semesters erbracht, gilt eine nicht bestandene Masterarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch). Auf Antrag des Kandidaten kann im Fall des Satzes 1 eine bestandene Masterarbeit zur Aufbesserung der Note bis zum Ende des vierten Fachsemesters einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus gleichen und anderen Studiengängen an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Wirtschaft und Recht entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls können unter Anrechnung der Leistungspunkte vom Prüfer erlassen werden, wenn vergleichbare Leistungen anders nachgewiesen werden; die Modulnote wird dann gem. § 9 Abs. 2 aus den Noten der restlichen Prüfungsleistungen des Moduls gebildet. Die Ermittlung der Gesamtnote nach § 9 Abs. 3 erfolgt entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zuständig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss, der mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen muss, hat fünf Mitglieder, darunter einen Studenten. Bei der Zusammensetzung müssen die Fakultät Wirtschaftswissenschaften und die Juristische Fakultät, die den Studiengang tragen, vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren nicht-studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultätsräte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Juristischen Fakultät vom Dekan der Juristischen Fakultät im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Student wird auf Vorschlag der Fachschaftsräte der beiden Fakultäten vom Dekan

der Juristischen Fakultät im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. In der Regel erledigt das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät die prüfungsorganisatorischen Aufgaben.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet jährlich den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die in der Regel aus je einem Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Juristischen Fakultät und einem dritten Mitglied besteht. Das dritte Mitglied ist abwechselnd aus der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Juristischen Fakultät zu bestimmen, soweit andere Fakultäten und Fachbereiche in die Lehre mit regulären Lehrveranstaltungen eingebunden sind, aus diesen. Für Entscheidungen der Zulassungskommission gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. Bei Bedarf kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Hochschulabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat hat für mündliche Prüfungsleistungen und die Masterarbeit das Recht, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Die Masterprüfung soll zeigen, dass der Absolvent über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind.

§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Hochschullehrer oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Masterstudiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst. Das Thema ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Resultate der letzten Modulprüfung auszugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit den Prüfern in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Auffassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie einmal in maschinenlesbarer Form beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Wenn der Betreuer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, soll der zweite Prüfer in der Regel der Juristischen Fakultät angehören und umgekehrt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden

Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Prüfer um mehr als eine Note, so setzt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern bestimmten Note oder einer dazwischenliegenden Note fest. In den übrigen Fällen ist die Note der Masterarbeit das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der beiden Bewertungen.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung der Masterarbeit, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote und die jeweiligen Leistungspunkte aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag werden in einer Beilage zum Zeugnis alle Prüfungsleistungen verzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das DS erläutert die Zuweisung des Studienganges zum Profil „stärker forschungsorientiert“. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, gegebenenfalls die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde und das Diploma Supplement sowie alle Übersetzungen einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester (zwei Jahre).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die drei ersten Semester. Im vierten Semester wird vorwiegend die Masterarbeit geschrieben.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 77 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen in der im Studienablaufplan angegebenen Reihenfolge absolviert werden. Insgesamt werden 120 Leistungspunkte erworben.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung

In den Modulbeschreibungen werden Art und Umfang von Studienleistungen festgelegt, die gegebenenfalls Voraussetzung für die Masterprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 24 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) mit einem Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten und der Anfertigung der Masterarbeit (20 Leistungspunkte).

(2) Im Einzelnen sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

a) Im 1. Semester sind Prüfungen in Modulen von insgesamt 30 Leistungspunkten abzulegen. Diese setzen sich zusammen aus

1. 21 Leistungspunkten für die Pflichtmodule zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse
 - im Wirtschaftsrecht (für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss),
 - der Wirtschaftswissenschaften (für Studierende mit rechtswissenschaftlichem Abschluss).
 2. Neun Leistungspunkten für die Module zu Schlüsselqualifikationen und dem interdisziplinären Modul. Hiervon sind insgesamt 7 Leistungspunkte in den Pflichtmodulen Business und Legal English (5 Leistungspunkte) und Rhetorik (2 Leistungspunkte) zu erwerben; die übrigen 2 Leistungspunkte können in den Wahlpflichtmodulen Einführung in die Wissenschaftstheorie (2 Leistungspunkte) oder Recht und Ökonomie (2 Leistungspunkte) erworben werden.
- b) Im 2. und 3. Semester sind Prüfungen in Modulen von insgesamt 60 Leistungspunkten abzulegen. Diese setzen sich zusammen aus
1. 15 Leistungspunkten für die Pflichtmodule in den Bereichen, die für Wirtschaft und Recht von genereller Bedeutung sind:
 - Wirtschaftsstrafrecht (3 Leistungspunkte),
 - Einführung in das Steuerrecht (2 Leistungspunkte),
 - Öffentliches Wirtschaftsrecht I-II (3 Leistungspunkte),
 - Kosten- und Leistungsrechnung (5 Leistungspunkte),
 - Grundlagen des E-Business (2 Leistungspunkte)
 2. Mindestens 15 Leistungspunkte für Wahlpflichtmodule - gemäß dem Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung), den Modulbeschreibungen und unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 5 Studienordnung - in den Bereichen, die für Wirtschaft und Recht von genereller Bedeutung sind; hiervon müssen jeweils mindestens 40% und dürfen jeweils höchstens 60% in Modulen der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Rechtswissenschaft erworben werden. Für die Masterprüfung dürfen höchstens 21 Leistungspunkte für Prüfungen in den genannten Modulen gewertet werden.
 3. Mindestens 24 Leistungspunkte für Pflicht- und Wahlpflichtmodule - gemäß dem Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung), den Modulbeschreibungen und unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 5 Studienordnung - aus einem oder zwei von den Studierenden gewählten Studienschwerpunkt(en). In jedem gewählten Studienschwerpunkt sind mindestens alle Pflichtmodule mit den Modulprüfungen abzuschließen. Für die Masterprüfung dürfen höchstens 30 Leistungspunkte für Prüfungen in den genannten Modulen gewertet werden.
- c) Im 4. Semester sind durch eine Prüfung im Pflichtmodul Forschungsseminar 10 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) Die wählbaren Module sowie die wählbaren Studienschwerpunkte können gemäß § 8 Abs. 5 Studienordnung modifiziert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diese durch öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugängigen elektronischen Medien bekannt.
- (5) Das Modul Forschungsseminar kann begonnen werden, wenn mindestens 60 der insgesamt 90 Leistungspunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben wurden, das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung des Moduls Forschungsseminar bestanden wurde.

§ 25
Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie wird im vierten Semester angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

§ 26
Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science in Business and Law (M.Sc.)“ verliehen.

§ 27
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.01.2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegiums vom 21.03.2006..

Dresden, den 31.08.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge